

VI ZR 345/13 - Kein Auskunftsanspruch über Anmeldedaten gegen den Betreiber eines Internetportals

Der für das Recht der unerlaubten Handlung zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu befinden, ob der in seinem Persönlichkeitsrecht Verletzte von dem Betreiber eines Internetportals Auskunft über die bei ihm hinterlegten Anmeldedaten des Verletzers beanspruchen kann.

Der Kläger, ein frei praktizierender Arzt, machte einen Auskunftsanspruch gegen die Beklagte geltend. Diese ist Betreiberin eines Internetportals, das Bewertungen von Ärzten ermöglicht.

Im November 2011 entdeckte der Kläger auf der Internetseite der Beklagten eine Bewertung, in der über ihn verschiedene unwahre Behauptungen aufgestellt wurden. Im Juni 2012 wurden weitere, den Kläger betreffende Bewertungen mit unwahren Tatsachenbehauptungen veröffentlicht. Auf sein Verlangen hin wurden die Bewertungen jeweils von der Beklagten gelöscht. Am 4. Juli 2012 erschien (jedenfalls) bis November 2012 erneut eine Bewertung mit den von dem Kläger bereits beanstandeten Inhalten.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Unterlassung der [Verbreitung](#) der vom Kläger beanstandeten Behauptungen und zur Auskunft über Name und Anschrift des Verfassers der Bewertung vom 4. Juli 2012 verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat einen Auskunftsanspruch des Klägers gegen die Beklagte wegen der bei ihr hinterlegten Anmeldedaten des Verletzers gemäß §§ [242 BGB](#), [259 BGB](#), [260 BGB](#) bejaht. § [13 Abs. 6 Satz 1 TMG](#)*, wonach ein [Diensteanbieter](#) die Nutzung von [Telemedien](#) anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen hat, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, schließt den allgemeinen Auskunftsanspruch nicht aus.

Mit der vom Oberlandesgericht beschränkt auf den Auskunftsanspruch zugelassenen Revision verfolgte die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage – im Umfang der Zulassung - weiter.

Die Revision hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat die Klage auf Auskunftserteilung abgewiesen.

Der Betreiber eines Internetportals ist in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Sinne des § [12 Abs. 2 TMG](#) grundsätzlich nicht befugt, ohne [Einwilligung](#) des Nutzers dessen [personenbezogene Daten](#) zur [Erfüllung](#) eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den [Betroffenen](#) zu übermitteln.

Nach dem Gebot der engen Zweckbindung des § [12 Abs. 2 TMG](#) dürfen für die Bereitstellung von [Telemedien](#) erhobene [personenbezogene Daten](#) für andere Zwecke nur [verwendet](#) werden, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Nutzer - was hier nicht in Rede stand - eingewilligt hat.

Ein Verwenden im Sinne des § [12 Abs. 2 TMG](#) stellt auch eine Übermittlung an Dritte dar. Eine Erlaubnis durch Rechtsvorschrift kommt außerhalb des Telemediengesetzes nach dem Gesetzeswortlaut lediglich dann in Betracht, wenn sich eine solche Vorschrift ausdrücklich auf [Telemedien](#) bezieht. Eine solche Vorschrift hat der Gesetzgeber bisher – bewusst – nicht geschaffen.

Dem durch persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte einer Internetseite [Betroffenen](#) kann allerdings ein Unterlassungsanspruch gegen den [Diensteanbieter](#) zustehen (vgl. Senatsurteil vom 25. Oktober 2011 – [VI ZR 93/10](#), BGHZ 191, 219), den das Oberlandesgericht im Streitfall auch bejaht hat. Darüber hinaus darf der [Diensteanbieter](#) nach § [14 Abs. 2 TMG](#), § 15 Abs. 5 Satz [4 TMG](#) (Telemediengesetz) auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten erteilen, soweit dies u. a. für Zwecke der Strafverfolgung [erforderlich](#) ist.

BGH-Urteil vom 1. Juli 2014 - [VI ZR 345/13](#); PM 102/2014

LG Stuttgart - Urteil vom 11. Januar 2013 - 11 O 172/12

OLG Stuttgart - Urteil vom 26. Juni 2013 - 4 U 28/13

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung